

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 10.07.2018

Nr. 33

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

117. Bekanntmachung 3-11
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises
118. Bekanntmachung 12
Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 04.07.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Kreisstadt Bergheim

119. Bekanntmachung 13
Musikschule La Musica - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim, Bekanntmachung Jahresabschluss 2016
120. Bekanntmachung 14
Öffentliche Bekanntmachung der Benachrichtigung über die Zustellung eines Abgabenbescheides

Bedburg

121. Bekanntmachung 15-18
Bebauungsplan Nr. 8/ Kirchtroisdorf – An der Spring
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
122. Bekanntmachung 19-20
Flurbereinigung Jackerath, Az.: 33.45 - 5 10 02 H
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Pulheim

- | | |
|--|----|
| 123. Bekanntmachung | 21 |
| Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) | |

Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes

ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 07.07.2017 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewebe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bergheim, den 03.07.2018

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Martin Gawrisch

Ordnungsdezernent

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformationen@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

**Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis -
(Stand April 2018)**

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis
Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
Blumenstraße
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Frenser Feld

Auenheim/Niederaußem

Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

Rheidt/Hüchelhoven

B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl B 265
B 51
B 265 Luxemburger Str.
L 150 Kerkrader Straße
L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis
Hausnr. 367
L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselingener Straße
Wesselingener Straße

Lise-Meitner-Straße
K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel
Kölnstraße)
K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt
P&R
L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf B 55
 B 477

Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und
Zufahrt Tagebau
K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)
Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Erftstadt B265
 L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
An der Patria
Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße
Klosengartenstraß von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)
L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

K 45 (Carl-Schurz-Straße / Bahnhofstraße) von B 265/ Osttangente bis Bahnhofstraße

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carls-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis

Sporthalle Bliesheim

Frechen

L 496 Holzstraße

L 183 Bonnstraße

L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)

L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße

K 8 von L 183 bis K 25 n

K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg

K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth

K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW

Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK

Europaallee

Hermann-Seger-Straße

Werner-von-Siemens-Straße

Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße

Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße

Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277

Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Johannisstraße östlich Welserstraße

Elisabethstraße östlich Welserstraße

Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße

Ludwigstraße

Kaskadenweg

Hürth

B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend

L 92 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265 (Luxemburger Straße)

K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183 (Sudentenstraße)

K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße (Unterführung A4/ Stadtgrenze)

L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze Frechen

L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis
Raiffeisenstraße
K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
Winterstraße
L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer
Am Eifeltor
Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener
Straße (Kreisel AIWA-Platz)
Kalscheurener Straße von Kreisel AIWA-Platz bis An der Hasenkaule

Hürth-Knappsack

L 495
L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
Goldenbergstraße
Winterstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen

Am Meisenberg
Josef-Bitschnau-Straße von Am Meisenberg bis Gewerbegebiet
L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Törnich
K55 (Dürener Straße)
K17 - (Humboldtstraße) - (Auf dem Bürig)
Boelckestraße
Zeisstraße
Boschstraße
Max-Planck-Straße
L496 (ehemals B264)
Alfred-Nobel-Straße
Heisenbergstraße
L122
K39 (Europaring) bis Kreisel
K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
Daimlerstraße
L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
L257
K53
B477
L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
Straße

L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
L495
L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 - Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183
Benzstraße
Boschstraße
Dieselstraße
Ottostraße
Siemensstraße
L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213
B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler
Donatusstraße
Von-Werth-Straße
L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

Wesseling L 192
L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis
Stadtgrenze Köln
L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182
(Rodenkirchener
Straße)
L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150
(Kerkrader Straße)
Flach-Fengler-Straße
Hubertusstraße
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
Kurfürstenstraße
Leunaer Straße
Ludwigshafener Straße
K 31 (Rodenkirchener Straße)
Westring
Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf
Curiestraße
Gewerbestraße
Gutenbergstraße
Hans-Sachs-Straße
Industriestraße
Peter-Henlein-Straße

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 04.07.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bergheim, 09.07.2018

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Thomas Kuhls
Geschäftsführer

Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim

Bekanntmachung Jahresabschluss 2016

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in Ihrer Sitzung am 16.04.2018 zum Jahresabschluss 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2016 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.769,80 € fest.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.769,80 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Bilanz zum Stichtag 31.12.2016

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	22.765,09 €	1. Eigenkapital	180.928,80 €
2. Umlaufvermögen	701.075,00 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.977,99 €	3. Rückstellungen	535.179,63 €
		4. Verbindlichkeiten	11.709,65 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Summe AKTIVA:	727.818,08 €	Summe PASSIVA:	727.818,08 €

Gesamtergebnisrechnung 2016

ordentliche Erträge	1.206.760,87 €
- ordentliche Aufwendungen	1.237.530,67 €
= ordentliches Ergebnis	-30.769,80 €
+ Saldo Finanzergebnis	0,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-30.769,80 €

Gesamtfinanzrechnung 2016

Einzahlungen	857.538,11 €
- Auszahlungen	881.062,35 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-23.524,24 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.071,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-24.595,24 €

Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 26.06.2018

gez.

Volker Mießler
Zweckverbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die Zustellung eines Abgabenbescheides**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

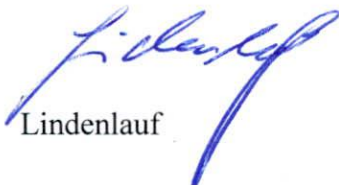
Der Abgabenbescheid der Kreisstadt Bergheim vom 28.04.2018 an Herrn Reinhard Kraemer, zuletzt bekannte Anschrift Sok 5 Daire 18, 35570 Karsiyaka-Izmir, Türkei, über Festsetzungen der Grundbesitzabgaben für die Jahre 2017 bis 2018, Kassenzeichen 127812-1000-001, kann im Rathaus Bethlehemer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung, Zimmer 201 und 202, während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.g. Abgabenbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter des Herrn Reinhard Kraemer ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der o.g. Abgabenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 06.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Lindenlauf

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 8/ Kirchtroisdorf – An der Spring

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die erneute Offenlage des „Bebauungsplanes Nr. 8 / Kirchtroisdorf – An der Spring“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

In Kirchtroisdorf soll eine rund 0,4 ha große Freifläche im Innenbereich des Ortes als Wohnbaufläche entwickelt werden. Die Fläche, die im Norden von der Straße An der Spring, westlich und südlich von der Straße Im Vogelsang und dahinterliegenden gemischten Wohn- und Hofflächen sowie im Osten von Wohnbebauung umgrenzt wird, soll von der RWE Power AG entwickelt werden.

Nach der Offenlage, die vom 22. November bis einschließlich 22. Dezember 2017 durchgeführt wurde, wurden Nachweise einer Niststätte einer Eulenart in unmittelbarer Nähe des Plangebietes gefunden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzprüfung und die Ausweisung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen machen eine erneute Offenlage der Planunterlagen von Nöten.

Das Bauleitplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB geführt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der „Bebauungsplan Nr. 8 / Kirchtroisdorf – An der Spring“ mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzrechtlichen Prüfung I und II, der schalltechnischen Voruntersuchung inklusive einer ergänzenden Stellungnahme und der jeweiligen DIN Vorschriften liegt in der Zeit vom

**17. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,**

im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 8 / Kirchtroisdorf – An der Spring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

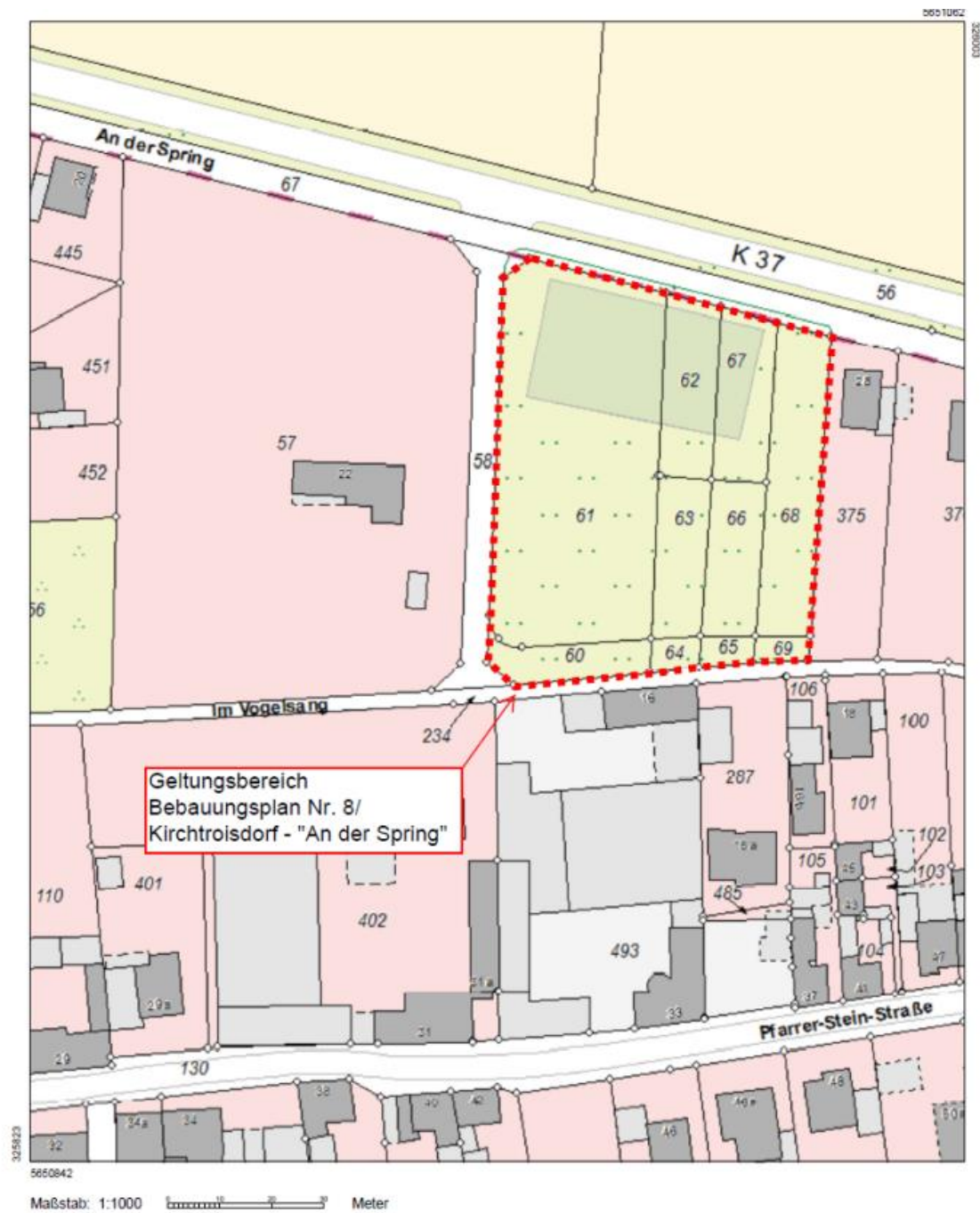
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 04.07.2018

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

(ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, 25.06.2018
Zeughausstraße 2-10

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.45 - 5 10 02 H

Tel. 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 2 – 4 zum Flurbereinigungsverfahren Jackerath zugezogenen Grundstücke so festgestellt, wie sie am 06.06.2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert wurden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die auf Grund der Änderungsbeschlüsse 2 – 4 dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.45 - 5 10 02 - Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/bekanntmachung/index.html

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 8.5.2018 die Widmung der Erschließungsanlage

„Ruckesweg“ in Stommelerbusch

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 47, 127, 128 aus der Flur 28 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlage wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

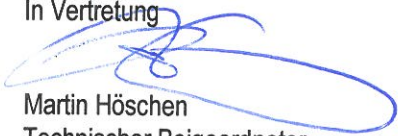
Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straße erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung


Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.07.2018